

Satzung des SV Fürstenau-Bödexen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der 1930 unter dem Namen „DJK Fortuna Fürstenau“ gegründete Verein trägt seit dem 17.01.1971 den Namen „SV Fürstenau-Bödexen“.
- (2) Die Farben des Vereins sind blau-weiß.
- (3) Sitz des Vereins ist Höxter-Fürstenau.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn unter der Nr. 30407 eingetragen und führt somit den Zusatz „e.V.“.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (3) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Abhaltung eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Leistungsbetriebes, speziell im Fußball,
 - b) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - c) die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen,
 - d) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen,
 - e) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter, Trainern und Helfern,
 - f) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften und
 - g) die Instandsetzung und -haltung von Sport- und Übungsstätten sowie von Vereinseigentum.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Vereinsmitglieder oder Dritte erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist unter Verwendung des Aufnahmeantrags schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
- (3) Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Mitglieder verpflichten sich, für deren finanzielle Pflichten zu haften.
- (4) Die Aufnahme in den Verein kann davon abhängig gemacht werden, dass sich der Antragsteller für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.

- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über welche dann die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand zu erheben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung oder der aufgrund der Satzung aufgestellten Ordnungen an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Anlagen und Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern, die Ziele des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (4) Jedes Mitglied hat die Anlagen und Einrichtungen des Vereins sachgerecht und pfleglich zu behandeln.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen. Weiterhin soll jedes Mitglied nach Möglichkeit eine aktive E-Mail-Adresse hinterlegen.
- (6) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) als geschäftsunfähig gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben; diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen. Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedsrechte persönlich aus; ihre gesetzlichen Vertreter sind insoweit von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss nach § 6, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod; bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem der nach § 26 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
- (3) Eine Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag trotz zweifacher Mahnung nicht vollständig bis zum Ende des Geschäftsjahres entrichtet oder sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat. In den Mahnungen muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden; außerdem muss seit der letzten Mahnung mindestens ein Monat verstrichen sein.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 6 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt,
 - b) schwerwiegende Verstöße gegen die Satzung vorsätzlich oder grob fahrlässig begeht,

- c) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
- (2) Über den Ausschuss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
 - (3) Dem betroffenen Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist gegeben werden.
 - (4) Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied mit Begründung schriftlich per Einschreiben bekannt zu geben. Mit der Bekanntgabe wird der Beschluss wirksam.
 - (5) Gegen den Ausschluss kann Einspruch eingelegt werden, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet. Dieser Einspruch ist innerhalb von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten und nach Möglichkeit zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, so dass die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds bis zur endgültigen Entscheidung ruhen.
 - (6) Erscheint dem Vorstand ein Vereinsausschluss unangemessen, so können auch eine Verwarnung, ein Verweis, ein befristeter Ausschluss vom Trainings- und Spielbetrieb oder ein befristetes Verbot der Teilnahme an einzelnen oder allen Vereinsveranstaltungen verhängt werden. Die Regelungen der Abs. (3) bis (5) gelten entsprechend.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz

- (1) Vorsitzende und Mitglieder des Vereins, die sich langjährig in außerordentlicher und herausragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können zum Ehrenvorsitzenden bzw. Ehrenmitglied ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands.
- (2) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von allen finanziellen Pflichten der Mitglieder befreit.
- (3) Langjährige Mitgliedschaften und besondere Verdienste in der ehrenamtlichen Vereinsarbeit können mit einer Ehrennadel in Bronze, Silber oder Gold geehrt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 9 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Mindestens einmal jährlich, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese soll nach Möglichkeit abwechselnd in Fürstenau und Böden durchgeführt werden.
- (3) Die Mitgliedsversammlung ist nicht öffentlich und nur den Vereinsmitgliedern zugänglich. Personen, die nicht Mitglied im Verein sind, können vom Vorstand als Gäste geladen werden. Über die Zulassung von weiteren Gästen oder Medienvertretern beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich (per Anschreiben oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung per E-Mail ist nur zulässig, wenn dem Verein eine aktive E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds bekannt ist. Ist Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie zwei Werkzeuge vor Beginn der Einberufungsfrist an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Postanschrift bzw. E-Mail-Adresse aufgegeben bzw. abgesendet worden ist.

- (5) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (6) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung beim Vorstand stellen. Über während der Versammlung gestellte Dringlichkeitsanträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung; zur Annahme ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Abwahl des Vorstands, Änderung oder Neufassung der Vereinssatzung sowie auf Auflösung des Vereins können nicht im Wege des Dringlichkeitsantrags gestellt werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter aus ihren Reihen.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der außerordentlichen Versammlung muss ein Zeitraum von mindestens 21 Tagen liegen.
- (9) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, die nicht nach anderen Regelungen in dieser Satzung vom Stimmrecht ausgeschlossen sind. Bei der Wahl des Jugendobmanns steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 14. Lebensjahr das Stimmrecht zu. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; § 4 Abs. (6) bleibt unberührt. Bei dem Beschluss über die Entlastung des Vorstandes sind die Vorstandsmitglieder nicht stimmberechtigt.
- (10) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (11) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern die Satzung keine abweichende Regelung vorsieht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Erreicht bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen in der Stichwahl auf sich vereinigt.
- (12) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Blockwahlen sind zulässig, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmt. Eine Abstimmung oder Wahl ist geheim durchzuführen, wenn ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (13) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer, welcher nicht zwingend Vereinsmitglied sein muss, wird zu Beginn der Versammlung vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll ist spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu machen und zur Abstimmung zu bringen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen werden.
- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,

- b) die Entscheidung über Einsprüche über die Ablehnung der Vereinsaufnahme oder den Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 - c) die Entgegennahme des Berichts des Vorstands,
 - d) die Wahl der Kassenprüfer und Entgegennahme ihrer Berichte,
 - e) die Ernennung und Abberufung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
 - f) die Festsetzung der Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags,
 - g) der Beschluss über Notwendigkeit, Höhe, Fälligkeit und den Kreis zahlungspflichtiger Mitglieder von besonderen Umlagen nach § 14 Abs. (4),
 - h) der Beschluss über Änderung oder Neufassung der Satzung,
 - i) der Beschluss über die Auflösung des Vereins,
 - j) die Beschlussfassung über sonstige Anträge.
- (3) Für die Wahl des Vorstands wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, welche dem Vorstand nicht angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen. Zur Durchführung ihrer Aufgaben ist den Kassenprüfern Einblick in die Konten und Belege sowie die dazugehörenden Unterlagen zu gewähren.
- (2) Die Kassenprüfung findet jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahrs und so rechtzeitig statt, dass der Prüfbericht auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.
- (3) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre, wobei jährlich ein Kassenprüfer ausscheidet und dessen Posten neu zu besetzen ist. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Stehen durch Rücktritt oder aus anderen Gründen Kassenprüfer nicht mehr zur Verfügung, ist der Vorstand berechtigt, entweder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl der Kassenprüfer einzuberufen oder stattdessen durch einen Vorstandsbeschluss den oder die Kassenprüfer kommissarisch zu benennen. Letztere müssen von der Mitgliederversammlung nachträglich bestätigt werden. Geschieht dies nicht, muss die Kassenprüfung wiederholt werden.
- (5) Die Kassenprüfer sind der Schweigepflicht unterworfen.

§ 12 Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks sind an den Vorstand zu richten. Antragsberechtigt ist jedes Vereinsmitglied. Der Vorstand ist verpflichtet, diese Anträge auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung zu setzen. Die Antragsfrist des § 9 Abs. (6) bleibt unberührt.
- (2) Eine Änderung oder Neufassung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, ausschließlich zu diesem Zweck mit einer Frist von mindestens einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Beschlussfähig ist diese Mitgliederversammlung, wenn mindestens die Hälfte aller nach § 9 Abs. (9) stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung darf weder in Fürstenau noch in Bödexen stattfinden. Sofern die Mitgliederver-

sammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

§ 13 Der Vorstand

- (1) Den nach außen vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden auszuüben.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart, dem Jugendobmann und mindestens drei Beisitzern. Die Aufgabenverteilung regelt der Vorstand intern, hierzu kann sich der Vorstand eine Geschäftsführung geben.
- (3) Dem Vorstand obliegt insbesondere die Leitung und Geschäftsführung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat. Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied ist gewählt, wenn es die Wahl angenommen hat. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- (5) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ein Nachfolger gewählt worden ist.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand ein Vereinsmitglied für die Restdauer der Amtszeit mit den Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds betrauen. Die nächstfolgende ordentliche Mitgliederversammlung hat einen Nachfolger für das ausgeschiedene Mitglied zu wählen, dessen Amtszeit abweichend von Abs. (4) Satz 1 zu dem Zeitpunkt endet, zu dem auch die Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds geendet hätte. Bei Ausscheiden von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung in entsprechender Anwendung des § 9 Abs. (8) einzuberufen und die Neuwahl der entsprechenden Vorstandsmitglieder durchzuführen.
- (7) Endet die Mitgliedschaft eines Vorstandsmitglieds nach § 5 oder § 6, so endet gleichzeitig auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Abs. (6) gilt entsprechend.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung soll dabei vorab mitgeteilt werden.
- (9) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder gleichzeitig ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.
- (10) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung nachrichtlich mitgeteilt werden.
- (11) Der Vorstand ist ermächtigt, durch Beschluss eine Beitrags-, Finanz- und Geschäftsordnung zu erlassen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung, dürfen dieser jedoch nicht widersprechen. Im Zweifel gehen die Regelungen der Satzung etwaigen Regelungen einer Ordnung vor.
- (12) Der Vorstand hat mindestens zwei seiner Mitglieder für Bankgeschäfte zu bevollmächtigen.

§ 14 Vereinsfinanzierung

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Mitglieder, denen eine Teilnahme am Lastschriftverfahren nach Beschluss des Vorstands nicht zugemutet werden kann, sind verpflichtet, den jährlichen Mitgliedsbeitrag bis zum 01.07. des jeweiligen Geschäftsjahres auf ein Vereinskonto zu überweisen. In Ausnahmefällen kann der Beitrag von den Außenkassierern eingefordert werden.
- (3) Der Vorstand kann beschließen, einzelnen Mitgliedern rückständige Beiträge aus sozialen oder anderen wichtigen Gründen ganz oder teilweise zu erlassen oder zu stunden.
- (4) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können von den Mitgliedern besondere Umlagen erhoben werden. Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen und den Kreis der zahlungspflichtigen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Umlagen können bis zum Sechsfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrags festgesetzt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Höxter e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
- (6) Weitere Einzelheiten können in einer vom Vorstand zu erlassenen Beitragsordnung geregelt werden. Eine solche Beitragsordnung ist den Mitgliedern in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 15 Aufwendersatz

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwenderspauschalen festsetzen.
- (3) Der Anspruch auf Aufwendersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (4) Übt ein Mitglied im Auftrag oder Dienst des Vereins ehrenamtlich eine regelmäßige Tätigkeit zur Förderung des satzungsgemäßen Vereinszweckes aus, kann der Vorstand die Zahlung einer Ehrenamtspauschale für dieses Mitglied beschließen.
- (5) Weitere Einzelheiten können in einer vom Vorstand zu erlassenen Finanzordnung geregelt werden. Eine solche Finanzordnung ist den Mitgliedern in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 16 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 05.01.2013 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Höxter-Fürstenau, den 05.01.2013

Für den Vorstand:

Roland Vornholt

2. Vorsitzender SV Fürstenau-Bödexen e.V.